

per PZU



Itzehoe, 20.09.2022

Ihr Widerspruch vom 17.12.2021 gegen die teilweise Ablehnung Ihres Antrages auf Herausgabe von Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) über den Betrieb Grevenkoper Pute GmbH sowie Ihr Widerspruch vom 11.04.2022 gegen die behördliche Auskunft (Verbraucherinformation) vom 18.03.2022 über den Betrieb Grevenkoper Pute GmbH

WIDERSPRUCHSBESCHEID



mit Ihrem Schreiben vom 17.12.2021, eingegangen per Fax am 17.12.2021, haben Sie Widerspruch gegen die Entscheidung vom 07.12.2021 über Ihren Antrag vom 29.11.2021 auf Herausgabe von betriebsbezogenen Informationen nach dem VIG erhoben. Ferner haben Sie einen weiteren Widerspruch gegen die Entscheidung vom 11.03.2022 sowie der dazugehörigen Gewährung des Informationszugangs vom 18.03.2022 mit Schreiben vom 11.04.2022 erhoben. Beide Widerspruchsverfahren wurden vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt an das Rechtsamt zur weiteren Bearbeitung und Entscheidung abgegeben.

Nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage komme ich zu dem Ergebnis, dass Ihre Widersprüche keinen Erfolg haben und sich als unbegründet erweisen, soweit diese sich nicht bereits erledigt haben.

Daher treffe ich folgende Entscheidungen:

1. Ihr Widerspruch vom 17.12.2021 gegen den Bescheid vom 07.12.2021 über die Entscheidung Ihres Antrages auf Herausgabe von betriebsbezogenen Informationen in Form von Kontrollberichten des Betriebes Grevenkoper Pute GmbH, Hauptstraße 5, 25361 Grevenkop sowie Ihr Widerspruch vom 11.04.2022 gegen die behördliche Auskunft vom 18.03.2022 über die Herausgabe teilgeschwärtzter Kontrollberichte des Betriebes Grevenkoper Pute GmbH, Hauptstraße 5, 25361 Gre-

Amt
Rechtsamt

Dienstgebäude
Langer Peter 27 a

Ansprechpartnerin
[Redacted]

Zimmer
[Redacted]

Kontakt

Telefon: 04821/69 [Redacted]
04821/69 0 (Zentrale)
Fax: 04821/699 [Redacted]

E-Mail:

[Redacted]@steinburg.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bitte stets angeben)
0300.300-2022/000049

Anschrift

Kreis Steinburg – Der Landrat
Viktoriastr. 16-18
D – 25524 Itzehoe

Besuchszeiten

Montag – Freitag
8.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch

14.30 – 15.45 Uhr

www.steinburg.de

De-Mail

info@steinburg.sh-kommunen.de
mail.de
(De-Mail-Konto erforderlich)



Bankverbindungen

Sparkasse Westholstein
IBAN: DE73 2225 0020 0000 0204 00
BIC: NOLADE21WHO

Postbank Hamburg
IBAN: DE70 2001 0020 0009 6942 05
BIC: PBNKDEFF

Volksbank Raiffeisenbank eG Itzehoe
IBAN: DE47 2229 0031 0000 0006 20
BIC: GENODEF1VIT

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

DE 296741549
Leitweg-ID
01061-0000-66

venkop werden als unbegründet zurückgewiesen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2. Die Kosten des Widerspruches werden Ihnen auferlegt.
3. Der Widerspruchsbescheid ergeht kostenfrei.

Sachverhalt:

Sie haben am 29.11.2021 per E-Mail einen Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) über die Internetplattform „Frag den Staat“, die unter <https://fragdenstaat.de/> zu erreichen ist, an das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein gestellt. Dieser wurde am 30.11.2021 an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinburg weitergeleitet. Neben der Mitteilung über den Zeitpunkt der lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen in den vergangenen 5 Jahren in dem Betrieb Grevenkoper Pute GmbH begehren Sie die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte für den Fall von Beanstandungen im o.g. Betrieb. Im einzelnen lautete Ihre E-Mail:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Herausgabe folgender Informationen:

1. *Wann haben in den vergangenen 5 Jahren lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:
Grevenkoper Pute GmbH
Hauptstraße 5
25361 Grevenkop*
2. *Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.*

Abweichend vom untenstehenden, vorgefertigten Text bitte ich um eine Antwort per Briefpost.(...)“

Ihrem Antrag hat das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt mit Schreiben vom 07.12.2021 insoweit stattgegeben und Ihnen Informationen über amtliche lebensmittelrechtliche Kontrollen in dem Betrieb Grevenkoper Pute GmbH mit einem gesonderten Schreiben vom 27.12.2021 erteilt. Die Informationen umfassten die Termine der amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen in dem Betrieb in den vergangenen 5 Jahren sowie die Auskunft, ob diese Kontrollen zu Beanstandungen geführt haben. Darüber hinaus wurde die Herausgabe der amtlichen Kontrollberichte abgelehnt, wogegen sich Ihr Widerspruch richtet. In Ihrem Widerspruchsschreiben begründen Sie den Anspruch auf Herausgabe der Kontrollberichte durch verschiedene Argumente, die hier lediglich kurz aufgeführt werden. Sie stützen den begehrten vollumfänglichen Herausgabeanspruch u.a. auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, Az.: 7 C 29/17 vom 29.08.2019, und eine Verletzung des Grundrechts auf Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG sei nicht ersichtlich. Die Ablehnung der Herausgabe der Kontrollberichte sei aus Ihrer Sicht rechtswidrig.

Im weiteren Verlauf beantragten Sie mit Schreiben vom 19.01.2022, eingegangen per Fax am 19.01.2022, bei dem Landrat des Kreises Steinburg in Itzehoe auf Grundlage des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG), Zugang zu lebensmittelrechtlichen Daten des Betriebes Grevenkoper Pute GmbH zu erhalten. Ihr Antrag lautete wie folgt:

„Ich beantrage die Herausgabe folgender Informationen:

1. *Wann haben in den vergangenen 5 Jahren lebensmittelrechtliche Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:
Grevenkoper Pute GmbH*

Hauptstraße 5
25361 Grevenkop

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte an mich.
3. Sofern in den vergangenen 5 Jahren nicht mindestens zwei lebensmittelrechtliche Betriebsüberprüfungen stattfanden, bitte ich um Mitteilung der letzten beiden Kontrolltermine

Ich stütze meinen Antrag auf Informationszugang auf § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG). Bei den von mir begehrten Informationen handelt es sich um solche nach § 2 Abs. 1 VIG.

Ausschluss- und Beschränkungsgründe bestehen aus diesseitiger Sicht nicht. Sollten dem Informationsanspruch dennoch Hinderungsgründe entgegenstehen, bitte ich Sie, mir diese unverzüglich mit Rechtsgründen mitzuteilen. Ich bitte darum, personenbezogene Daten von Behörden- oder Betriebspersonal (wie Namen und Unterschriften) in den Dokumenten vor Übermittlung zu schwärzen.

Unter ‚Beanstandungen‘ verstehe ich unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) oder anderen geltenden Hygienevorschriften. Sollte es zu einer oder mehreren solchen Beanstandungen gekommen sein, beantrage ich die Herausgabe des entsprechenden, vollständigen Kontrollberichts – unabhängig davon, wie Ihre Behörde die Beanstandungen eingestuft hat (bspw. als ‚geringfügig‘ oder ‚schwerwiegend‘). (...)

Mit Schreiben vom 11.03.2022 wurde Ihrem Antrag insoweit stattgegeben, dass Ihnen eine Liste der lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen für den abgefragten Zeitraum und – soweit aufgrund einer der durchgeführten Betriebsprüfungen Beanstandungen erhoben wurden - Kopien der entsprechenden teilgeschwärzten Kontrollberichte in Aussicht gestellt. Ihnen wurde mit Bescheid vom 18.03.2022 eine Liste der gewünschten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen sowie je eine Kopie der teilgeschwärzten Kontrollberichte vom 01.06.2017, 19.07.2018, 16.01.2019, 04.03.2020, 22.09.2020, 26.11.2020, 21.12.2020 sowie vom 01.12.2021, bei denen Beanstandungen erhoben worden sind, zur Verfügung gestellt. Ihr Widerspruch richtet sich gegen die Schwärzungen in den Kontrollberichten. Sie tragen vor, dass die beigelegten Kontrollberichte teilweise über weite Bereiche geschwärzt worden sind. Beispielhaft führen Sie an, dass in dem Kontrollbericht vom 14.01.2021 eineinhalb Seiten der Hygienekontrolle zum Zeitpunkt der Schlachtung geschwärzt worden sind. Im Weiteren führen Sie aus, dass ausschließlich personenbezogene Angaben geschwärzt werden dürften, und alle anderen Informationen, die Bestandteil eines lebensmittelrechtlichen Kontrollberichts seien, unter den Anwendungsbereich von § 1 VIG fielen und zur Verfügung zu stellen seien. „Ansonsten wären sie definitionsgemäß nicht Bestandteil eines lebensmittelrechtlichen Kontrollberichts.“ Sie bitten daher um Übersendung der ungeschwärzten Kontrollberichte.

Begründung zu 1.:

Die zulässigen Widersprüche haben keinen Erfolg, weil diese unbegründet sind, soweit sie sich nicht erledigt haben. Die hier angefochtenen Bescheide sind rechtmäßig und verletzen Sie nicht in unzulässiger Weise in Ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Bislang wurde über Ihren Widerspruch vom 17.12.2021 weder durch Widerspruchsbescheid entschieden noch haben Sie Ihren Widerspruch zurückgenommen. Allerdings haben Sie einen weiteren Antrag am 19.01.2022 in gleicher Sache und den gleichen Lebensmittelbetrieb betreffend gestellt. Diesem wurde insoweit stattgegeben, dass Ihnen teilgeschwärzte Kontrollberichte im Zusammenhang mit lebensmittelrechtlichen Beanstandungen zur Verfügung gestellt worden sind. Aufgrund der Übersendung einer Liste der lebensmittelrechtlichen Be-

etriebsüberprüfungen der vergangenen 5 Jahre sowie der Übermittlung der Informationen über Beanstandungen im Sinne des Auskunftsbegehrens aus Ihrem Antrag vom 19.01.2022 in Form von Kopien der entsprechenden Kontrollberichte vom 01.06.2017, 19.07.2018, 16.01.2019, 04.03.2020, 22.09.2020, 26.11.2020, 21.12.2020 sowie vom 01.12.2021, bei denen es sich aufgrund fehlender Beanstandungen während der anderen lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen um die einzigen Kontrollberichte der vergangenen 5 Jahre handelt, hat sich der angefochtenen Bescheid vom 27.12.2021 durch die Zurverfügungstellung der begehrten Informationen gemäß § 112 LVwG erledigt.

Bei objektiver Erledigung der Hauptsache vor Erlass einer Entscheidung über den Widerspruch ist das Widerspruchsverfahren formlos einzustellen. Eine Entscheidung in der Sache darf nicht mehr ergehen. Dies gilt auch dann, wenn die Erledigung zwischen den Beteiligten streitig ist. (BVerwG, Urteil vom 20.01.1998 – 8 C 30/87; OVG Sachsen, Beschluss vom 16.01.2015 – 3 A 804/13; VG München, Urteil vom 13.02.2019 – M 9 K 18.2720 sowie vom 04.09.2008 – M 15 K 06.2544; VG Stade, Urteil vom 14.10.2015 – 1 A 3573/13; Exner/Richter-Hopprich, Die Erledigung im Widerspruchsverfahren).

Folglich ist nur noch über den anhängigen Widerspruch vom 11.04.2022 hinsichtlich der überlassenen teilgeschwärzten Kontrollberichte zu entscheiden.

Nach Abwägung aller Argumente und Auswertung der u.a. von Ihnen aufgeführten Ausführungen wird an der bisherigen Rechtsauffassung festgehalten und die Herausgabe der ungeschwärzten Kontrollberichte abgelehnt. Ein Anspruch auf Herausgabe der ungeschwärzten Kontrollberichte vom 01.06.2017, 19.07.2018, 16.01.2019, 04.03.2020, 22.09.2020, 26.11.2020, 21.12.2020 sowie vom 01.12.2021 besteht nicht.

Der Informationsanspruch stützt sich auf § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a VIG. Danach hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen

- a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes,
- b) der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen,
- c) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Bei den begehrten Kontrollberichten handelt es sich um Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von den vorgenannten Rechtsvorschriften. Eine Abweichung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG liegt vor, wenn ein bestimmter Vorgang mit lebensmittelrechtlichen Vorschriften nicht in Einklang steht. Erfasst sind Daten über nicht zulässige Abweichungen vom gesamten geltenden nationalen und unionsrechtlichen Lebensmittel- und Futtermittelrecht. Die europäischen Regelungen müssen gegenständlich dem Lebensmittel- und Produktsicherheitsrecht zuzuordnen sein. Ausreichend, aber auch erforderlich ist es insoweit, dass die zuständige Behörde die Abweichung unter Würdigung des Sachverhalts und der einschlägigen Rechtsvorschriften abschließend aktenkundig festgestellt hat. Es muss sich mithin um tatsächlich und rechtlich gewürdigte Informationen handeln (BVerwG, Urt. v. 29.08.2019 - 7 C 29.17, juris Rn. 32; vgl. bereits OVG Bremen, Beschl. v. 14.07.2020 - 1 B 331/19, juris Rn. 36 m.w.N.). Insofern muss eine tatsächliche Feststellung hinsichtlich eines bestimmten vorgefundenen Zustands getroffen und diese Feststellung im Wege einer juristisch-wertenden Einordnung als (Rechts-) verstoß qualifiziert werden. Daraus ergibt sich sodann eine Handlungsaufforderung, die Mängel zu beseitigen.

Eine solche Handlungsaufforderung setzt die Feststellung eines bestimmten Rechtsverstoßes voraus (BayVGH, Beschluss vom 15. April 2020 - 5 CS 19.2087; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16. Januar 2020 - 15 B 814/19). Die vom Bundesverwaltungsge-

richt (aaO) geforderte aktenkundige Feststellung der Verstöße soll lediglich vermeiden, dass auch vorläufige Überlegungen und juristisch noch nicht von der zuständigen Stelle tatsächlich und rechtlich gewürdigte Informationen, mithin solche Informationen, die noch keine gesicherte Erkenntnis über eine Abweichung bieten, bereits zum Gegenstand des Informationsbegehrens gemacht werden können (vgl. bereits OVG Bremen, Beschluss vom 14.07.2020 – 1 B 331/19, juris Rn 37).

Ihrem Begehren wurde insoweit stattgegeben, indem Ihnen neben den Terminen der amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen innerhalb der letzten 5 Jahre des Betriebes Grevenkoper Pute GmbH auch die Kontrollberichte in teilgeschwärzter Form bei Beanstandungen während der lebensmittelrechtlichen Kontrollen zur Verfügung gestellt wurden. Aber darüberhinausgehende Informationen, bei denen es sich nicht um gesicherte Beanstandungen handelt, unterliegen nicht dem Anspruch nach § 2 Abs. 1 VIG. Bei den hier im Streit stehenden durch Schwärzungen unkenntlich gemachten Textpassagen in den herausgegebenen Kontrollberichten handelt es sich entweder um Aspekte des Tierschutzes oder personenbezogene Daten, oder sie geben den Inhalt behördlicher interner Vermerke außerhalb von überwachungsbehördlichen Tatsachenfeststellungen im Lebensmittelunternehmen wieder.

Sie bemängelten insbesondere, dass in dem Kontrollbericht vom 14.01.2021 (Betriebsnachprüfung vom 21.12.2020) weite Bereiche geschwärzt worden sind. Bei diesen geschwärzten Passagen handelt es sich um Aspekte des Tierschutzes, die nicht dem Anwendungsbereich des VIG unterfallen. Bezugnehmend auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Januar 2020, Az.: 10 C 11.19 unterliegen tierschutzrechtliche Anmerkungen nicht dem Lebensmittel- und Futtermittelrecht. Im Urteil heißt es: „Nach § 2 Abs. 2 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147), sind Lebensmittel solche im Sinne des Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 S. 1). Lebende Tiere gehören nach Art. 2 UAbs. 3 Buchst. b dieser Verordnung nicht zu den Lebensmitteln, soweit sie nicht für das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr hergerichtet worden sind. Das Lebensmittel wird also grundsätzlich vom geschlachteten Tier gewonnen. Nur wenn lebende Tiere - wie etwa Austern - für das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr hergerichtet werden, werden sie zu Lebensmitteln im Sinne des Gesetzes (vgl. Rathke, in: Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, Stand Juli 2019, Art. 2 EG-Lebensmittel-Basisverordnung Rn. 3). (...) Eine umfassende Einbeziehung lebender Tiere in den Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs ist damit jedoch nicht verbunden. (...) Die Gewährleistung tierschutzrechtlicher Bestimmungen liegt außerhalb des Anwendungsbereichs des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs und damit auch außerhalb des Anwendungsbereichs des Verbraucherinformationsgesetzes.“ Insoweit ist eine diesbezügliche Informationsgewährung ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Zugang zu Informationen im Hinblick auf tierschutzrechtliche Punkte besteht nicht nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a und c VIG.

Auch bei den Schwärzungen im Kontrollbericht vom 20.03.2019 handelt es sich um Aussagen zum Tierschutz, so dass diese unter Hinweis auf die obig zitierte Rechtsprechung nicht unter die Informationsgewährung gemäß § 2 VIG fallen.

Außerdem wurden darüber hinaus noch Schwärzungen vorgenommen, die sich auf behördliche interne Vermerke beziehen. Diese fallen ebenfalls nicht unter die Informationsgewährung gemäß § 2 VIG. Der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht zufolge, soll vermieden werden, dass auch vorläufige Überlegungen und juristisch noch nicht von der zuständigen Stelle tatsächlich und rechtlich gewürdigte Informationen, mithin solche Informationen, die noch keine gesicherte Erkenntnis über eine Abweichung bieten, bereits zum Ge-

genstand des Informationsbegehrens gemacht werden können (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16. Januar 2020, 15 B 814/19). Darunter fallen auch interne behördliche Abgabevermerke, bei denen es sich zum einen nicht um Abweichungen i.S.d. § 2 VIG handelt, und zum anderen sind die hier handschriftlichen behördlichen Vermerke auch keine anderen behördlichen Tätigkeiten zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 7 VIG. Bei diesem handelte es sich um allgemeine interne Erläuterungen, und es fehlt ein klarer Bezug zu den faktischen Gegebenheiten/ Verstößen in dem Betrieb. Derartige behördliche Vermerke auf den Kontrollberichten oder Verweise auf Anlagen, die selbst nicht Bestandteil des jeweiligen Kontrollberichts sind, verletzen Sie unter Berufung auf das von Ihnen geäußerte Begehren in Form der Übermittlung von Kontrollberichten nach VIG nicht in Ihren Rechten. so dass eine Herausgabe zu verneinen ist.

Im Übrigen war Ihrem Antrag vom 19.01.2022 zu entnehmen, dass Sie ausdrücklich die Schwärzung personenbezogener Daten verlangen. Darauf bezugnehmend handelt es sich bei den weiteren Schwärzungen in den Ihnen zur Verfügung gestellten Kontrollberichten um derartige Daten.

Folglich wurden in den amtlichen Kontrollberichten nur solche Textpassagen durch Schwärzung unkenntlich gemacht, die von der Reichweite Ihres Informationsbegehrens nicht erfasst sind und auf deren Übermittlung Sie gemäß §§ 1 und 2 VIG keinen Anspruch haben. Somit ist das Verlangen, den gewährten Informationszugang auf die in den amtlichen Kontrollberichten geschwärzten Textpassagen zu erweitern und ungeschwärzt zugänglich zu machen, nach Maßgabe der §§ 68 Absätze 1 und 2 sowie 113 Absatz 5 VwGO zu verneinen.

Begründung zu 2:

Die Kosten des Widerspruchsverfahren werden Ihnen auferlegt.

Gemäß § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO ist im Widerspruchsbescheid in Form einer Kostenlastenentscheidung festzustellen, wer die Verfahrenskosten trägt. Die Kostenlastenentscheidung bildet dabei die Grundlage der darauffolgenden Kostenentscheidung.

Die bezeichneten Kosten umfassen dabei die Verwaltungskosten der Widerspruchsbehörde und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten einschließlich der Ausgangsbehörde im Widerspruchsverfahren.

Der Widerspruch ist vorliegend nicht erfolgreich. Aus diesem Grunde werden Ihnen die Kosten des Widerspruchsverfahren auferlegt.

Somit haben Sie die Kosten des Widerspruchsverfahren selbst zu tragen.

Begründung zu 3:

Der von Ihnen angefochtene Bescheid erging kostenfrei. Aus diesem Grunde werden gemäß § 5 Absatz 4 der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Steinburg auch für die Zurückweisung des Widerspruchs keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen meinen Bescheid vom 11. März 2022 und dem daraus folgenden Informationszugang vom 18. März 2022 in der Fassung dieses Widerspruchsbescheides können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form erheben.

Die Wahrung der elektronischen Form ist dabei an bestimmte Voraussetzungen gebunden, die sich nach der jeweils gültigen schleswig-holsteinischen Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften richten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

